

#### 496 **Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse**

Der Gemeinderat Hausen nimmt den Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse vom 07.02.2018 vollinhaltlich zur Kenntnis.

- **Ehrenzeichen Bayerischer Ministerpräsident**

Am 23.03.2018 findet wieder die alljährliche Verleihung des Ehrenzeichens für besondere Dienste im Ehrenamt im Landratsamt statt.

Aus der Gemeinde erhalten dieses Abzeichen Frau Kornelia Simon-Ipfelkofer und Herr Johann Thalhofer.

- **Bürgerversammlung Dorferneuerung Großmuß**

Am 21.02.2018 fand zum Thema Private Fördermaßnahmen der einfachen Dorferneuerung eine Bürgerversammlung statt. Unterlagen dazu sind im Rathaus vorhanden.

- **Wall Jugendtreff Herrwahlthann**

Der geplante Erdwall für den Jugendtreff in Herrwahlthann wird derzeit wie vereinbart gebaut.

- **Info-Abend der Kripo Landshut**

Bei dem Termin am 06.03.2018 im Gasthaus Prüglmeier waren über 100 Personen anwesend. Die Veranstaltung kam sehr gut an.

- **Wohnungsgesuch**

Im Landratsamt fand eine Bürgermeisterversammlung statt. Nach wie vor ist der Landkreis auf Wohnungssuche für anerkannte Asylbewerber.

- **ELER – Plätze Großmuß**

Montag, 19.03.2018 um 08:00 Uhr Treffte an der Kirche zur Besprechung der Restarbeiten.

#### 497 **Freiflächenphotovoltaikanlage „Im Sand“**

##### **1. Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 13**

##### **a) Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

##### **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum

Sitzungstag: 14.03.2018

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

vom 07.02.2018 bis 07.03.2018 statt. Dabei wurden keine Einwände bzw. Anregungen gegen die Planung vorgebracht.

## **BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN**

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 07.02.2018 bis 07.03.2018 statt. Insgesamt wurden am Verfahren 26 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

### **Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahmen abgegeben:**

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
- Amt für ländliche Entwicklung
- Handwerkskammer
- Landesbund für Vogelschutz
- Landratsamt Kelheim, Abt. Bauplanungsrecht
- Landratsamt Kelheim, Abt. Wasserrecht
- Landratsamt Kelheim, Abt. Feuerwehrwesen / Kreisbrandrat
- Landratsamt Kelheim, Abt. Abfallrecht - staatlich
- Landratsamt Kelheim, Abt. Gesundheitswesen
- Landratsamt Kelheim, Abt. Abfallrecht – kommunal
- Landratsamt Kelheim, Abt. Straßenverkehrsrecht
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Wasserwirtschaftsamt Landshut

Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

### **Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:**

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 08.02.2018
- Industrie- und Handelskammer vom 15.02.2018
- Landratsamt Kelheim, Abt. Städtebau vom 01.03.2018
- Landratsamt Kelheim, Abt. Naturschutz vom 01.03.2018
- Landratsamt Kelheim, Abt. Kreisstraßenverwaltung vom 01.03.2018
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 06.03.2018
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 01.03.2018

### **Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Hinweisen vorgebracht:**

- Autobahndirektion Südbayern vom 07.03.2018

**Stellungnahme:**

Baugrenzen:

Die Abstände der Module, der Zufahrten und der Trafohäuser sind plangemäß einzuhalten.

Begleitgrün der Autobahn:

Eine Beschattung oder Behinderung der Freiflächenphotovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung auf Straßenebenfläche.

Leitungen:

Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 93 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt.

Blendung:

Ein lichttechnisches Gutachten für die geplanten PV-Anlagen ist durchgeführt worden. Die Berechnungen haben ergeben, dass Verkehrsteilnehmer auf der A 93 nur zu bestimmten Uhrzeiten am Rande seines Gesichtsfeldes bzw. von der Seite mögliche Reflexionen wahrnehmen. Aus Sicht des Lichtgutachters besteht daher keine Gefährdung des Straßenverkehrs.

Wir behalten uns dennoch vor, Abhilfemaßnahmen einzufordern, sollten die Verkehrsteilnehmer widererwarten durch Reflexionen in ihrem Fahrverhalten beeinträchtigt werden.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Begleitgrün der Autobahn nicht als Blendschutz gewertet werden und in Anspruch genommen werden kann.

Werbeanlagen:

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

Sonstiges:

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen.

Wir stimmen dem Bebauungsplan zu, setzen dabei aber voraus, dass die zuvor genannten Forderungen berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

zu Baugrenzen

Die angesprochenen Belange der Baugrenzen beziehen sich auf den Bebauungsplan / Grünordnungsplan und werden dort entsprechend gewürdigt.

zu Begleitgrün

Die Hinweise zum Autobahngrün werden in der Begründung unter Ziffer 4 ergänzt, es sind jedoch keinerlei Inanspruchnahmen diesbezüglich vorgesehen.

zu Leitungen

Die Hinweise zu den Leitungen werden in der Begründung unter Ziffer 4 ergänzt, es sind jedoch keinerlei Inanspruchnahmen diesbezüglich vorgesehen.

zu Blendung

Die von der Autobahndirektion getroffenen Hinweise zu vorbehaltlichen Abhilfemaßnahmen sowie zum Autobahngrün werden in der Begründung unter Ziffer 4 ergänzt.

zu Werbeanlagen

Die angesprochenen Belange der Werbeanlagen beziehen sich auf den Bebauungsplan / Grünordnungsplan und werden dort entsprechend gewürdigt.

zu Sonstiges

Aufgrund der Entfernung zur Straßentrasse und des Reliefs ist eine Gefährdung während der Baumaßnahme ausgeschlossen. Der Hinweis wird jedoch in der Begründung unter Ziffer 4 ergänzt.

**genehmigt**

- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02.03.2018

**Stellungnahme:**

Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 04.01.2018 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter:

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bestehen keine Einwände.

Der getroffenen Hinweis, dass die Telekom keine Verpflichtung hat, die geplanten Anlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzubinden wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Ziffer 6.8 ergänzt.

**genehmigt**

- Bayernwerk AG vom 22.02.2018

**Stellungnahme:**

Mit der Erweiterung des Geltungsbereiches III um Flurnummer 119 der Gemarkung Hausen besteht unser Einverständnis, da unsere Hinweise und Vorgaben bereits in der Begründung unter Punkt 7.4 Energieversorgung aufgeführt sind.

Des Weiteren ist noch zu beachten, dass für Beschädigungen der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten die Bayernwerk AG keine Haftung übernimmt. Der Schattenwurf durch die vorhandenen Maste und Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bauleitverfahren und bitten zu gegebener Zeit um Zusendung rechtsverbindlicher Pläne.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vom Energieversorger angesprochenen Hinweise werden in der

Begründung unter Ziffer 6.6 ergänzt, dem Energieversorger zu gegebener Zeit ein rechtswirksamer Plan zugestellt.

**genehmigt**

- Landratsamt Kelheim, Abt. Immissionsschutz vom 01.03.2018

**Stellungnahme:**

Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Im Sand“ verwiesen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt. Erneute Abstimmungen zwischen Planfertiger, Immissionsgutachter und Immissionsschutzbehörde vom 05.03.2018, 08.03.2018 und 19.03.2018 sowie eine Rücksprache des Herrn Bürgermeisters mit der Fachbehörde am 12.03.2018 ergaben, dass eine Ausdehnung der Begutachtung auf weitere Immissionsorte nicht für erforderlich gehalten wird, weil die im Gutachten gewählten Immissionspunkte ausreichen, um die Blendwirkung der PV-Anlagen umfassend zu beurteilen. Auf Grund der so deutlich unter den Grenzwerten liegenden Reflexionsdauern an dem in der Nähe liegenden Immissionspunkt werden keine weiteren Immissionspunkte als kritisch bezüglich einer möglichen Blendwirkung erachtet, weitere Untersuchungen diesbezüglich nicht vorgesehen.

Die Streublendung ist laut LAI-2012 nicht zu berücksichtigen, hierfür existieren nach gutachterlicher Aussage auch keine Grenzwerte. Auf die vorsorgliche Festsetzung von Blendschutzmaßnahmen wird verzichtet, da keine belastbaren Kenngrößen vorliegen. Die Kommune nimmt die Anregung der Behörde jedoch als Hinweis in die Planung auf. Ziffer 5 der Begründung wird dahingehend ergänzt, die planlichen Belange auf der Ebene des Bebauungsplanes / Grünordnungsplanes geregelt.

**genehmigt**

## **b) Feststellungsbeschluss**

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen beschließt entsprechend vorgenannter Sachlage sowie Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Öffentlichen Auslegung, unter Berücksichtigung der entsprechenden Ergänzungen, das Deckblatt Nr. 13 in der heutigen Fassung vom 14.03.2018 einschließlich Begründung und Umweltprüfung in der Fassung vom 14.03.2018 und stellt das Deckblatt entsprechend § 10 Abs. 1 BauGB fest. Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt dem Landratsamt Kelheim zur Genehmigung vorzulegen.

**genehmigt**

## **2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage „Im Sand“**

### **a) Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

#### **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 07.02.2018 bis 07.03.2018 statt. Dabei wurden keine Einwände bzw. Anregungen gegen die Planung vorgebracht.

#### **BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN**

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 07.02.2018 bis 07.03.2018 statt. Insgesamt wurden am Verfahren 26 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

#### **Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahmen abgegeben:**

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
- Amt für ländliche Entwicklung
- Handwerkskammer
- Landesbund für Vogelschutz
- Landratsamt Kelheim, Abt. Bauplanungsrecht
- Landratsamt Kelheim, Abt. Wasserrecht
- Landratsamt Kelheim, Abt. Feuerwehrwesen / Kreisbrandrat
- Landratsamt Kelheim, Abt. Abfallrecht - staatlich
- Landratsamt Kelheim, Abt. Gesundheitswesen
- Landratsamt Kelheim, Abt. Abfallrecht – kommunal
- Landratsamt Kelheim, Abt. Straßenverkehrsrecht
- Regionaler Planungsverband Regensburg

- Wasserwirtschaftsamt Landshut

Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

**Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:**

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 08.02.2018
- Industrie- und Handelskammer vom 15.02.2018
- Landratsamt Kelheim, Abt. Städtebau vom 01.03.2018
- Landratsamt Kelheim, Abt. Naturschutz vom 01.03.2018
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 06.03.2018
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 01.03.2018

**Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Hinweisen vorgebracht:**

- Autobahndirektion Südbayern vom 07.03.2018

**Stellungnahme:**

Baugrenzen:

Die Abstände der Module, der Zufahrten und der Trafohäuser sind plangemäß einzuhalten.

Begleitgrün der Autobahn:

Eine Beschattung oder Behinderung der Freiflächenphotovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung auf Straßennebenfläche.

Leitungen:

Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 93 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt.

Blendung:

Ein lichttechnisches Gutachten für die geplanten PV-Anlagen ist durchgeführt worden. Die Berechnungen haben ergeben, dass Verkehrsteilnehmer auf der A 93 nur zu bestimmten Uhrzeiten am Rande seines Gesichtsfeldes bzw. von der Seite mögliche Reflexionen wahrnehmen. Aus Sicht des Lichtgutachters besteht daher keine Gefährdung des Straßenverkehrs.

Wir behalten uns dennoch vor, Abhilfemaßnahmen einzufordern, sollten die Verkehrsteilnehmer widererwarten durch Reflexionen in ihrem Fahrverhalten beeinträchtigt werden.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Begleitgrün der Autobahn nicht als Blendschutz gewertet werden und in Anspruch genommen werden kann.

Sitzungstag: 14.03.2018

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Werbeanlagen:

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

Sonstiges:

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen.

Wir stimmen dem Bebauungsplan zu, setzen dabei aber voraus, dass die zuvor genannten Forderungen berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

zu Baugrenzen

Anbaubeschränkungs- und Bauverbotszone sind bereits nachrichtlich in der Planungskarte ergänzt. Widersprüche bestehen hinsichtlich der vorliegenden Ausweisung nicht.

zu Begleitgrün

Die Hinweise zum Autobahngrün sind bereits in der Begründung unter Ziffer 7.1.1 enthalten, es sind jedoch keinerlei Inanspruchnahmen diesbezüglich vorgesehen.

zu Leitungen

Die Hinweise zu den Leitungen sind bereits in der Begründung unter Ziffer 7.1.1 enthalten, es sind jedoch keinerlei Inanspruchnahmen diesbezüglich vorgesehen.

zu Blendung

Die von der Autobahndirektion getroffenen Hinweise zu vorbehaltlichen Abhilfemaßnahmen sowie zum Autobahngrün werden in der Begründung unter Ziffer 8 ergänzt, ebenso unter den planlichen Hinweisen.

zu Werbeanlagen

Der Forderung des Verbotes von Werbeanlagen wird nachgekommen, die entsprechende textliche Festsetzung unter Ziffer 3.5 aufgenommen.

zu Sonstiges

Aufgrund der Entfernung zur Straßentrasse und des Reliefs ist eine Gefährdung während der Baumaßnahme ausgeschlossen.

**genehmigt**

- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02.03.2018

**Stellungnahme:**

Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 04.01.2018 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter:

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Der getroffenen Hinweis, dass die Telekom keine Verpflichtung hat, die geplanten Anlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzubinden



wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Ziffer 7.5 ergänzt.

### **genehmigt**

- Bayernwerk AG vom 22.02.2018

#### **Stellungnahme:**

Mit der Erweiterung des Geltungsbereiches III um Flurnummer 119 der Gemarkung Hausen besteht unser Einverständnis, da unsere Hinweise und Vorgaben bereits in der Begründung unter Punkt 7.4 Energieversorgung aufgeführt sind.

Des Weiteren ist noch zu beachten, dass für Beschädigungen der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten die Bayernwerk AG keine Haftung übernimmt. Der Schattenwurf durch die vorhandenen Maste und Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bauleitverfahren und bitten zu gegebener Zeit um Zusendung rechtsverbindlicher Pläne.

#### Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vom Energieversorger angesprochenen Hinweise werden in der Begründung unter Ziffer 7.4 ergänzt, dem Energieversorger zu gegebener Zeit ein rechtsverbindlicher Plan zugestellt

### **genehmigt**

- Landratsamt Kelheim, Abt. Immissionsschutz vom 01.03.2018

#### **Stellungnahme:**

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes sind die immissionsschutzfachlichen Belange zu prüfen.

In diesem konkreten Fall wird die Errichtung von drei Photovoltaikanlagen entlang der Autobahn A93 in Hausen geplant.

Dazu sollen Flächen östlich der Ortschaft Hausen als Sondergebiet ausgewiesen werden. Deren Blendwirkung auf die relevanten Immissionsorte ist zu prüfen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist dabei die mögliche Blendwirkung durch Sonneneinstrahlung in flachem Winkel auf die PV-Module zu betrachten. Für PV-Anlagen sind mögliche relevante Immissionsorte Wohngebäude vorwiegend westlich oder östlich der PV-Anlage. In der Regel nicht relevant sind Immissionsorte, wenn sie

- weiter als 100 m von der PV-Anlage entfernt sind, da die Immissionszeiträume dann sehr kurz werden.
- nördlich der PV-Anlage gelegen sind.
- südlich der PV-Anlage gelegen sind (Südkomponente dominierend gegenüber der Ost- oder Westkomponente).

Die Teilflächen TA I und TA III befinden sich mehr als 100 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung der Ortschaft Hausen entfernt. Diese Freiflächen können auf Grund der Entfernung als nicht relevante

Immissionsorte nach dem Informationsblatt Lichtimmissionen des bayerischen Landesamtes für Umwelt eingestuft werden. Die Teilfläche **TA II** wirkt auf die nächstgelegenen Wohnhäuser bzw. bebaubaren Flächen (Bebauungsplan „Am Heufeld“) ein. Diese Wohnbereiche sind näher als 100 m von der Photovoltaikfläche entfernt. Im Gutachten der Ingenieure Hook-Farny (Projektnr.: HSN-4400-01/4400-01\_e01.0.docx vom 30.01.2018) wurde ein Wohnhaus beurteilt. Am Immissionsort wird der Immissionsrichtwert von 30 min/d und 30 h/a für die Kernblendung von 1 h/a und 5 min/d eingehalten. Bei der Streublendung können diese Werte nicht gänzlich eingehalten werden. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sollten alle relevanten Immissionsorte betrachtet werden. Nach Email vom 26.02.2018 des Gutachters wurde das gewählte Haus bereits als „Worstcase“ angesetzt. Weil die Abstände der Wohnbebauung zur PV-Anlage abnehmen, ist es empfehlenswert, die andern Wohnhäuser des Bereiches „Am Heufeld“ einer Beurteilung zu unterziehen. Dies sollte entweder durch eine Berechnung ergänzt vom Gutachter erläutert werden. Zudem sollte plausibel dargelegt werden, warum hier bei der Begutachtung zwischen Streublendung und Kernblendung unterschieden wurde. Der Fachstelle Immissionsschutz ist nicht erklärbar, warum hier zwischen Streublendung und Kernblendung unterschieden wurde. Auch bei Rücksprache mit dem Gutachter (Email vom 26.02.2018) konnte die Fragestellung nicht gänzlich geklärt werden. Werden die oben genannten Punkte nochmals berücksichtigt, kann dann von fachlicher Seite eine abschließende Stellungnahme erfolgen. Fachliche Empfehlung: Die Streublendung nimmt einen sehr großen Anteil bei der Beurteilung am Wohnhaus durch die Teilfläche TA II ein, daher empfiehlt es sich vorsorglich Blendschutz Maßnahmen in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

#### Beschluss:

Erneute Abstimmungen zwischen Planfertiger, Immissionsgutachter und Immissionsschutzbehörde vom 05.03.2018, 08.03.2018 und 19.03.2018 sowie eine Rücksprache des Herrn Bürgermeisters mit der Fachbehörde am 12.03.2018 ergaben, dass eine Ausdehnung der Begutachtung auf weitere Immissionsorte nicht für erforderlich gehalten wird, weil die im Gutachten gewählten Immissionspunkte ausreichen, um die Blendwirkung der PV-Anlagen umfassend zu beurteilen. Auf Grund der so deutlich unter den Grenzwerten liegenden Reflexionsdauern an dem in der Nähe liegenden Immissionspunkt werden keine weiteren Immissionspunkte als kritisch bezüglich einer möglichen Blendwirkung erachtet, weitere Untersuchungen diesbezüglich nicht vorgesehen.

Die Streublendung ist laut LAI-2012 nicht zu berücksichtigen, hierfür existieren nach gutachterlicher Aussage auch keine Grenzwerte. Auf die vorsorgliche Festsetzung von Blendschutzmaßnahmen wird verzichtet, da keine belastbaren Kenngrößen vorliegen. Die Kommune nimmt die Anregung der Behörde jedoch als Hinweis in die Planung als Ziffer 4 zusätzlich auf, Ziffer 8 der Begründung wird ebenfalls dahingehend ergänzt.

## **genehmigt**

- Landratsamt Kelheim, Abt. Kreisstraßenverwaltung vom 01.03.2018  
**Stellungnahme:**  
Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes bestehen seitens der Kreisstraßenverwaltung keine Einwände. Die Zufahrt zum Baugrundstück erfolgt über den bestehenden Feldweg, welcher verkehrssicher in die Kreisstraße einmündet. Im Einmündungsbereich des Feldweges in die Kreisstraße ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Sichtfelder von 3 Meter Anfahrtsicht und einer Schenkellänge von 200 Meter von jeglicher Bepflanzung höher als 0,80 m über Gelände ganzjährig durch die Gemeinde Hausen freizuhalten sind.

### Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bestehen keine Einwände.  
Der Hinweis auf die erforderliche Freihaltung der Sichtfelder wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung durch den Eintrag des Sichtdreiecks berücksichtigt.

## **genehmigt**

### **b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen beschließt entsprechend vorgenannter Sachlage sowie Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Öffentlichen Auslegung, unter Berücksichtigung der entsprechenden Ergänzungen, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Im Sand" in der heutigen Fassung vom 14.03.2018 einschließlich Begründung und Umweltprüfung in der Fassung vom 14.03.2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.  
Der Bauleitplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

## **genehmigt**

### 498 **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Hausen folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von

4.939.821 €

Sitzungstag: 14.03.2018  
 Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13  
 Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.838.694 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<u>101.127 €</u>
2. im <u>Finanzhaushalt</u>	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.168.595 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>2.844.595 €</u>
und einem Saldo von	<u>324.000 €</u>
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.331.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>2.028.000 €</u>
und einem Saldo von	<u>- 707.000 €</u>
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>12.000 €</u>
und einem Saldo von	<u>-12.000 €</u>
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	<u>-395.000 €</u>

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **270.000 €** festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	<u>320 v. H.</u>
b) für die Grundstücke (B)	<u>300 v. H.</u>
2. Gewerbesteuer	
	<u>340 v. H.</u>

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

**genehmigt**

### 499 **Auftragsvergabe – Gemeinschafts- und Sporthaus in Großmuß**

#### **a) Fliesenlegerarbeiten**

Hierzu wurden insgesamt 11 Angebote angefordert. Zum Submissionstermin wurden 6 Angebote abgegeben woraus sich folgende Bieterfolge ergibt:

1. Blomberger	Mitterfecking	45.616,87 € brutto
2. Lübke	Langquaid	45.849,87 € brutto
3. Scheibeck	Rottenburg	47.256,80 € brutto
4. Dürr	Hausen	47.820,03 € brutto
5. Schwab	Langquaid	49.040,61 € brutto
6. Pirzer	Walderbach	63.650,90 € brutto

Die Kostenschätzung lag bei 41.084,75 € brutto.

Beschluss: Der Auftrag wird an die billigst bietende Firma Blomberger aus Mitterfecking zum Preis von 45.616,87 € brutto vergeben.

**genehmigt**

#### **b) Bodenlegerarbeiten**

Hierzu wurden insgesamt 10 Angebote angefordert. Zum Submissionstermin wurden 7 Angebote abgegeben woraus sich folgende Bieterfolge ergibt:

1. Brandl	Kelheim	4.773,78 € brutto
2. Singerl	Appersdorf	5.890,20 € brutto

Sitzungstag: 14.03.2018

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

3. Reiser	Mainburg	6.692,44 € brutto
4. Raum+Idee	Abensberg	7.474,57 € brutto
5. Weber	Langquaid	7.919,51 € brutto
6. Günter	Neustadt	8.514,31 € brutto
7. Pauly	Niederlauterbach	9.162,70 € brutto

Die Kostenschätzung lag bei 9.044,- brutto.

Beschluss: Der Auftrag wird an die billigst bietende Firma Brandl aus Kelheim zum Preis von 4.773,78 € brutto vergeben.

**genehmigt**

### **c) Mobile Trennwand**

Hierzu wurden insgesamt 8 Angebote angefordert. Zum Submissionstermin wurden 5 Angebote abgegeben woraus sich folgende Bieterfolge ergibt:

1. Multiwal	Großrudstedt	12.950,77 € brutto
2. Hufcor	Dessau-Roßlau	13.379,17 € brutto
3. Renoplan	Obersulm	14.994,00 € brutto
4. Dorring	Keltern-Dietlingen	16.286,34 € brutto
5. Nüsing	Münster	16.827,79 € brutto

Die Kostenschätzung lag bei 14.011,- brutto.

Beschluss: Der Auftrag wird an die billigst bietende Firma Multiwal aus Großrudstedt zum Preis von 12.950,77 € brutto vergeben.

**genehmigt**

## **500 Auftragsvergabe – neues Feuerwehrfahrzeug für die Feuerwehr Herrwahlthann**

### **a) Fahrgestell + Aufbau**

Die beiden Lose wurden zusammengefasst, da nur so die Einhaltung der Gewichtsvorgaben nach DIN im Hinblick auf einen möglichst größeren Löschwassertank gewährleistet werden kann.

Es wurden 2 Angebote zum genannten Termin abgegeben.

1. Fa. Albert Ziegler GmbH	316.053,14 € brutto
2. Fa. Magirus GmbH	310.912,49 € brutto

Die Angebote wurden durch das Fachbüro Andreas Dittlmann geprüft und einer Bewertung nach Punktesystem unterzogen. Aufgrund der Wirtschaftlichkeit (Alukisten anstatt Kunststoffkisten, größerer Löschwasserbehälter, bessere Raumausnutzung usw.) erreicht daher die Firma Albert Ziegler GmbH die bessere Punktzahl.

Aufgrund dieses Bewertungsmatrix empfiehlt Herr Dittlmann den Auftrag an die Firma Ziegler GmbH zu vergeben.

Beschluss: Der Gemeinderat ist einheitlich einverstanden, dass der Auftrag für die Lose Fahrgestell und Aufbau an die Firma Albert Ziegler GmbH zum Preis von 316.053,14 € vergeben wird.

**genehmigt**

### **b) Beladung**

Bei der Beladung wurden ebenfalls 2 Angebote abgegeben.

1. Fa. Albert Ziegler GmbH	34.761,24 €
2. Wolfgang Jahn GmbH	37.634,81 €

Auch hier wurden die Angebote dem Bewertungsmatrix unterzogen. Es konnten keine wesentlichen Qualitätsunterschiede festgestellt werden, sodass Herr Dittlmann den Auftrag an das billigst bietende Unternehmen vergeben würde.

Beschluss: Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für das Los Beladung an die billigst bietende Firma Albert Ziegler GmbH zum Preis von 34.761,24 €.

**genehmigt**

### **c) Tragkraftspritze**

Die Tragkraftspritze wurde separat ausgeschrieben um möglichst für das gleiche Modell Angebote zu erhalten. Die Pumpe ist aber fördertechnisch im Fahrzeug enthalten.

1. Brandschutz Göllner	17.336,92 € brutto
2. Dandorfer-Nespor GmbH	15.208,20 € brutto
3. Albert Ziegler GmbH	13.322,94 € brutto

Beschluss: Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Tragkraftspritze an die billigst bietende Firma Albert Ziegler GmbH zum Preis von 13.322,94 € brutto.

**genehmigt**

## **501 Auftragsvergabe – Hausalarmanlage (interne BMA) für die Kindertagesstätte Herrnwahlthann und Grundschule Hausen**

Bei einer Überprüfung der vorhandenen Rauchmelder wurde festgestellt, dass diese ausgetauscht werden müssen (10-Jahres-Frist). Das vorhandene System wurde bei einem gemeinsamen Termin begutachtet und es wurde durch die Schulleitung bemängelt, dass im Fall eines Brandes nur Teilbereiche von den ausgelösten Rauchmeldern etwas mitbekommen.

---

Auch in Langquaid gibt es ähnliche Probleme an Schule und Kindergarten, weshalb man sich zu einer gemeinsamen Ausschreibung für eine sogenannte Hausalarmanlage entschieden hat.

Insgesamt wurden 9 Angebote angefordert. Bis zum Submissionstermin wurden 3 Angebote abgegeben. Dadurch ergibt sich folgende Bieterfolge:

1. Fa. Doblinger	17.778,41 € brutto
2. Fa. Frankl	18.268,00 € brutto
3. Fa. ETR	19.533,85 € brutto

Die 17.778,41 € brutto schlüsseln sich wie folgt auf:

Grundschule: 8.468,18 €

Kindergarten: 9.310,23 €

Beschluss: Der Gemeinderat vergibt den Auftrag an das billigst bietende Unternehmen die Firma Doblinger aus Langquaid zum Preis von 17.778,41 € brutto.

**genehmigt**

## 502 **Behandlung von Bauanträgen**

### **a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf einer Teilfläche der FI-Nr. 1321/1 Gmkg. Hausen, Birnbacher Straße 1 c in Hausen**

Beschluss: Das Bauvorhaben liegt außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Laut Flächennutzungsplanänderung liegt das Grundstück in einem Dorfgebiet. Es liegt an einer öffentlichen Straße. Der Anschluss an die gemeindliche Kanalisation und zentrale Wasserversorgung sind möglich, müssen aber durch den Bauherren hergestellt werden.

Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

**genehmigt**

### **b) **Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf der FI-Nr. 454 Gmkg. Großmuß, Esper Weg 2 in Großmuß****

Beschluss: Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und fügt sich in die Umgebungsbebauung (MD) ein. Es liegt an einer öffentlichen Straße, Anschluss an die gemeindliche Kanalisation und zentrale Wasserversorgung sind vorhanden. Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

**genehmigt**



---

503 **Bericht auf dem im Verwaltungsweg behandelten Bauanträgen**

**Genehmigungsfreistellung – Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der FI-Nr. 953/46 Gmkg. Hausen, Am Röthelbach 18 in Hausen**

**Bauantrag – Neubau eines Einfamilienhauses auf der FI-Nr. 1006/10 + 1007/12 Gmkg. Großmuß, Rehsteig 25 in Großmuß**

**Genehmigungsfreistellung – Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der FI-Nr. 881 Gmkg. Großmuß, Rehsteig 21 in Großmuß**

504 **Anfragen und Bekanntmachungen**

- **Einweihung Kirchplatz und Dorfplatz in Großmuß**

Am 28.04.2018 findet die Weihe der beiden Plätze statt. Die Feierlichkeiten beginnen um 18 Uhr mit einem Gottesdienst. Eine schriftliche Einladung folgt noch.

- **Ehrenabend**

Der Ehrenabend für das Jahr 2017 findet am 11.05.2018 im Gasthaus Stanglbräu in Herrnwahlthann statt.

- **Gewerbegebiet**

Gemeinderat Busch erkundigt sich nach der Umfrage Gewerbegebiet. Bürgermeister Ranftl entgegnet, dass Dr. Fruhmann derzeit bei der Auswertung ist und dies demnächst mit Ihm vorbesprechen wird, bevor es dann in der Sitzung präsentiert wird.

Gemeinderat Pernpaintner erkundigt sich, wann dann in Frage kommende Gewerbeflächen besichtigt werden.

- **Interkommunale Ratssitzung**

Bürgermeister Ranftl gibt bekannt, dass am 14.05.2018 um 18:30 Uhr im Kursaal Bad Abbach eine Veranstaltung für alle Gemeinderäte stattfindet. Hier wird über den Sachstand der ILE berichtet.

Es sind alle Markt- und Gemeinderäte aus den neuen ILE-Gemeinden eingeladen.

Zum Kernwegenetz gibt es auch neue Erkenntnisse. Für 16 ILE's sind nur 2 Mio. Euro jährlich für das Thema Kernwegenetz vorhanden. Es kann also pro ILE maximal ein Weg pro Jahr bezuschusst werden. Auch die Vereinsumfrage und andere Themen der ILE werden am 14.05.2018 in Bad Abbach angesprochen. Es erfolgt noch eine extra Einladung durch die ILE.